



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Januar 2013
(OR. en)**

17914/12

**PESC 1562
COSDP 1106
COAFR 406
EUTRA SOMALIA 71
EUCAP NESTOR 14
PSC DEC 38**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS EUCAP NESTOR/1/2013 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Einsetzung des
Ausschusses der beitragenden Länder für die Mission der Europäischen
Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von
Afrika (EUCAP NESTOR)**

**BESCHLUSS EUCAP NESTOR/1/2013
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom ...

**zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder
für die Mission der Europäischen Union
zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika
(EUCAP NESTOR)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR)¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

¹ ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses 2012/389/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der Beiträge von Drittstaaten zur EUCAP NESTOR zu fassen und einen Ausschuss der beitragenden Länder einzusetzen.
- (2) In den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg wurden die Leitprinzipien und Regelungen für Beiträge von Drittstaaten zu Polizeiemissionen festgelegt. Der Rat billigte am 10. Dezember 2002 das Dokument mit dem Titel "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zu zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU", das die Regelungen für die Beteiligung von Drittstaaten an zivilen Krisenbewältigungsoperationen, einschließlich der Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder, weiter ausführt.
- (3) Der Ausschuss der beitragenden Länder sollte als Forum dienen, um alle Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der EUCAP NESTOR mit den beitragenden Drittstaaten zu erörtern. Das PSK, dem die politische Kontrolle und die strategische Leitung der EUCAP NESTOR obliegt, sollte den Stellungnahmen des Ausschusses der beitragenden Länder Rechnung tragen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einsetzung

1. Es wird ein Ausschuss der beitragenden Länder (im Folgenden "Ausschuss") für die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) eingesetzt.
2. Der Aufgabenbereich des Ausschusses ist in dem Dokument mit dem Titel "Konsultationen und Modalitäten betreffend die Beiträge von Staaten, die nicht der EU angehören, zu zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU" festgelegt.

Artikel 2
Zusammensetzung

1. Mitglieder des Ausschusses sind
 - Vertreter aller Mitgliedstaaten und
 - Vertreter der Drittstaaten, die an der Mission teilnehmen und Beiträge leisten.
2. Ein Vertreter der Europäischen Kommission kann ebenfalls an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Artikel 3
Informationen seitens des Leiters der Mission

Der Ausschuss erhält regelmäßig Informationen vom Leiter der Mission.

Artikel 4
Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder sein Vertreter.

Artikel 5
Sitzungen

1. Der Ausschuss wird regelmäßig vom Vorsitzenden einberufen. Wenn die Umstände es erfordern, können auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds Dringlichkeitssitzungen einberufen werden.
2. Eine vorläufige Tagesordnung und die Dokumente für die jeweilige Sitzung werden vom Vorsitzenden im Voraus verteilt. Der Vorsitzende ist für die Übermittlung des Ergebnisses der Beratungen des Ausschusses an das PSK verantwortlich.

Artikel 6
Vertraulichkeit

1. Gemäß dem Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen¹ gelten für die Sitzungen und Sitzungsprotokolle des Ausschusses die Sicherheitsvorschriften des Rates. Insbesondere müssen die im Ausschuss mitwirkenden Vertreter im Besitz ausreichender Sicherheitsermächtigungen sein.
2. Die Beratungen des Ausschusses unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern der Ausschuss nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*

¹ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 17.